



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 19. September.

## Gubernial-Verlautbarungen.

**3. 1698. (2) Nr. 20495.**  
**G u r r e n d e**  
 des k. k. illyrischen Guberniums. — Den Deserteurs und Rekrutierungsflüchtlingen in Krain und Kärnten wird zu ihrer Anmeldung und dadurch zu erwirkenden Strafslosigkeit die Frist bis **1. October 1848** erstreckt. — Mit den Gubernial-Currenden, und zwar für Kärnten vom **26. Juni d. J.**, **3. 14893**, und für Krain vom **21. Juli d. J.**, **3. 15899**, wurde die Bewilligung eines General-Pardons für Deserteure und einer Amnestie für Rekrutierungsflüchtlinge, so wie die Strafnachsicht für Diejenigen bekannt gemacht, welche binnen vier Wochen, vom Tage der Publication dieses Erlasses, und in Kärnten in der mit Gubernial-Currende vom **2. August d. J.**, **3. 17771**, bis letzten August d. J. verlängerten Frist, bei der nächsten Militär- oder Civilbehörde sich persönlich stellen, und je nach ihrer Tauglichkeit dem betreffenden Militärkörper einreihen lassen. — Zu Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern ddo. **26. August d. J.**, **3. 928**, ist jedoch über Einschreiten des prov. kärntnerischen Landtages die Frist zur Anmeldung und freiwilligen Stellung der Deserteure u. Rekrutierungsflüchtlinge in Kärnten und dadurch zu erwirkender Strafslosigkeit bis zum **1. October d. J.** erstreckt worden, welche Fristenerweiterung auch für die Deserteure und Rekrutierungsflüchtlinge in Krain zu gelten hat. — Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. — Laibach am **7. Sept. 1848.**  
**Leopold Graf v. Welserseheim,**  
 Landes-Gouverneur.

**Andreas Graf v. Hohenwart,**  
 k. k. Hofrath.  
**Friedrich Ritter v. Kreizberg,**  
 k. k. Gubernialrath.

**Z. 1697. (2) Nr. 3360. P. ad 21337.**  
**Avviso di concorso.**

Si sono rese vacanti nell' i. reg. Accademia di Commercio e Nautica in Trieste, le tre cattedre seguenti: — 1. Di Religione cattolica (morale e catechistica) con l'annuo onorario di fiorini seicento (600) moneta di convenzione, e l'eventuale remunerazione di fiorini cento (100) per delle lezioni di catechismo agli allievi straordinari di Nautica. — 2. Di lingua e stile tedesco con l'annuo onorario di fiorini 600 (seicento) M. di C. — 3. Di lingua francese con l'annuo onorario di f. 400 (quattrocento) M. di C. — Ne viene quindi aperto ora il concorso per rimpiazzarle, senza però sottomettersi ad esame in iscritto ed a voce a tenore di risoluzione ministeriale. — Gli aspiranti di queste cattedre dovranno presentare fino al 10 ottobre a. c. alla Presidenza dell' i. r. Governo del Litorale austro-illirico in Trieste, le loro supplische stilizzate all' i. reg. Ministero della pubblica istruzione e munite dei documenti che comprovino l'età, patria, moralità, studj, occupazioni ed anni di servizio del ricorrente, nonchè la perfetta cognizione dell' idioma italiano che è quello nel quale s'insegna nell' accademia; la conoscenza della lingua tedesca è assai desiderabile, e sarà ceteris paribus, considerato titolo di preferenza. — Trieste, 30 agosto 1848.

**3. 1707. (2) Nr. 21273.**  
**K u n d m a c h u n g.**

Im Nachhange der Gubernial-Currende vom **25. v. M.**, **3. 19742**, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Folge eines Erlasses des hohen Unterrichts-Ministeriums vom **5. September l. J.**, **3. 5630**, den demalsten an der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Laibach aufgenommenen Hörern der Chirurgie gestattet ist, das chirurgische Studium hierorts zu vollenden und daß die hiesige Hebammenschule fort zu bestehen habe. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am **13. September 1848.**

**3. 1678. (3) Nr. 20361.**  
**B e r l a u t b a r u n g.**

Zur Deckung des Bedarfs an Kanzlei-Requisiten für das Gubernium und einige andere Behörden und Aemter in Laibach, im Verwaltungsjahre **1849**, wird wegen Lieferung derselben am **14. October 1848**, Vormittags um **10 Uhr**, im hiesigen Landhause eine Minuendo-Versteigerung abgehalten, und diese Lieferung Demjenigen zugestanden werden, welcher die betreffenden Artikel in guter annehmbarer Qualität und in der erforderlichen Quantität auf jedesmaliges Verlangen der Gubernial-Expedit-Direction um die billigsten Preise beizustellen sich herbeilassen wird. — Die beizustellenden Requisiten sind nach dem beiläufig berechneten jährlichen Bedarfs folgende: a) Unschlittkerzen **158 Pfd**; b) Rübsamen-Del **1272 Pfd**; c) Lampendocht, ordinärer **1 5/8 Pfd**; d) Lampendocht, gewirkter **20 Ellen**; e) Pappdeckel **1182 Stück**; f) Packleinwand **102 Ell**; g) Weibrauch **19 Pfd**; h) Bartwische **24 Stück**; i) Kehrbesen, ordinäre **156 Stück**; k) Kehrbesen von Borsten **3 Stück**; l) trockener Kampfer **12 Pfd**; m) Gewürznelken **4 Pfd**; n) weißen spanischen Pfeffer **4 Pfd**. — Die zur Lieferung dieser Artikel im Einzelnen oder im Ganzen Lusttragenden werden daher eingeladen, sich zur obbestimmten Zeit am bezeichneten Orte einzufinden, und unter den Bedingungen, welche ihnen vor der Versteigerung bekannt gegeben werden, die sie jedoch auch früher bei der Gubernial-Expedit-Direction einsehen können, ihre diesfälligen Anbote zu machen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am **3. Sept. 1848.**

## Aemtlige Verlautbarungen.

**3. 1695. (2) Nr. 384. M.**  
**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Lucas Sidar, von Dreßnig Haus-Nr. **1**, im Bezirke Gottschee, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Caroline Teschenagg, Andreas Teschenagg sel. Witwe in Laibach, Klage auf Rechtserklärung der Pränotation des Verzeßels, ddo. Laibach **10. Juli 1846**, pr. **259 fl.** GM und Zahlung dieser Summe, eingebracht und um eine Tagelohnung, welche hiemit auf den **9. October 1848**, früh **9 Uhr**, vor diesem Gerichte angeordnet wird, gebeten.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Lucas Sidar, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Bertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-

advocaten Dr. Johann Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Oblak, Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den **5. Sept. 1848.**

**3. 1687. (3) Nr. 5578.**  
**K u n d m a c h u n g.**

Am **25. d. M.**, Vormittag um **9 Uhr**, wird hieramts die Licitation zur Verpachtung der beiden städtischen Eisgruben, nächst dem Jahrmaktpflege und im Garten des Civilspitals, auf ein oder mehrere Jahre vorgenommen, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden. — Stadtmagistrat Laibach am **9. September 1848.**

**3. 1671. (3) Nr. 2740.**  
**K u n d m a c h u n g.**

betreffend die Vermehrung der wöchentlich zweimaligen Malle-Posten zwischen Brixen und Klagenfurt auf tägliche Fahrten. — Die wöchentlich zweimaligen Malle-Posten zwischen Klagenfurt und Brixen werden, unter Beibehaltung aller gegenwärtigen auf die Passagiers-Aufnahme und die Passagiers-Gebühren Bezug nehmenden Bestimmungen, auf tägliche Fahrten vermehrt, welche von Brixen am **1. und von Klagenfurt aus am 3. October d. J.** zu beginnen haben. — Die Abfertigung wird von Brixen um **7 Uhr** und von Klagenfurt um **5 Uhr** Abends geschehen, und die Ankunft am dritten Tage in Klagenfurt um **3 Uhr 55 Minuten** und in Brixen um **1 Uhr 40 Minuten** Früh erfolgen. — Diese Malle-Posten, durch welche eine tägliche Gelegenheit zur Reise und zur Versendung von Briefen und Fahrpost-Gegenständen dargeboten wird, schließen sich in Brixen genau an die Malle-Posten nach und von Verona. Brixen steht überdies durch tägliche Eilfahrten mit Innsbruck in Verbindung, und in Klagenfurt verkehren tägliche Malle-Fahrten mit Bruck a. d. Murh und Marburg. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung Laibach den **6. September 1848.**

**3. 1672. (3) Nr. 3205.**  
**B e r s t e i g e r u n g s - K u n d m a c h u n g.**

Gemäß der hohen Gubernial-Eröffnung vom **17. und 31. v. M.**, **Nr. 17406 et 18628**, hat das hohe Ministerium der öffentlichen Arbeiten die unverzügliche Ausführung der Straßen-Umlegung von Bregenz bis zur Bregenzer Ach-Brücke in Vorarlberg genehmigt, und hiezu das hohe Finanz-Ministerium die erforderliche außerordentliche Dotation mit hohem Erlasse vom **19. v. M.**, **Nr. 3918**, zugesichert. — Die Ausführung dieses Straßenbaues, dessen Kosten einschließlich der Grund- u. Realitäten-Entschädigung auf **45857 fl. 55 kr. W. W. C. M.** berechnet sind, wird dem Mindestfordernden im Wege einer öffentlichen Ver-

steigerung und gegen Erlag einer 10proc. Caution überlassen werden. — Die Versteigerungs-Verhandlung findet am 14. k. M. October, Vormittag 9 Uhr, bei dem wohlöbl. k. k. Kreisamte Bregenz Statt, und durch 8 Tage vor derselben können nicht nur die bezüglichen Baupläne, die Vorausmaße, die Baubeschreibungen und die Versteigerungs-Bedingnisse bei dem genannten Kreisamte beliebig eingesehen werden, sondern es wird auch die Straßen-Trace selbst genau ausgestellt seyn, und dieselbe jedem Uebernaehmlustigen von Seite des dortigen Straßen-Commissariates an Ort und Stelle vorgezeigt, so wie die gewünschten Aufklärungen ertheilt werden. — K. K. Provinzial-Baudirection. Innsbruck am 4. Sept. 1848.

3. 1675 (2)

Nr. 7055 III

## K u n d m a c h u n g.

Belangend die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Capodistria wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem beifindigen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten, so wie der Bezug der, einigen Gemeinden bewilligten Zuschläge zu der allgemeinen Verzehrungssteuer im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgedoten wird: 1) Die Verhandlungen zur Verpachtung werden nur auf ein Jahr mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung gepflogen. — Die auf ein Jahr mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung eingegangenen Pachtungsverträge werden mit der Bedingung abgeschlossen, daß selbe von Seite der Parteien bis inclusive 15. Juli, von Seite des Aerrars aber drei Monate vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündigt werden müssen, und daß dieselben unter den nämlichen Bestimmungen, unter welchen sie abgeschlossen wurden, durch Unterlassung dieser Aufkündigungen wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werden. — Mit Ende des Verwaltungsjahres 1851 erlöschen jedoch die mit dem obigen Vorbehalte abgeschlossenen Verträge auch ohne vorhergegangene Aufkündigung. — Die ohne obigen Vorbehalt abgeschlossenen Pachtverträge erlöschen mit Ende des Verwaltungsjahres 1849 von selbst. — 2) Aus dem angeschlossenen Ausweise sind auch die Ausrufspreise für die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjecte, so wie die Standorte und Lage, an welchen die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen. — 3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesezen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernaehme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminal-gerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben würde. Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. — Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen. — 4) Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und dieselbe ihr übergeben. — 5) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer und für den Gemeinde-

zuschlag (wo ein solcher bewilligt ist) zusammen festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Licitationscommission als vorläufige Caution zu erlegen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheitsurkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafelextractes, worin der als vorläufige Caution sicherstellende Betrag bereits ersichtlich seyn muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsacte der verhypothecirten Realität belegt seyn muß. — Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuerpächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungsbezirke bereits gepachtet und ihre diesfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Pachtung gewidmeten ämtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Verzehrungssteuerpachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungscommission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder die Quittung über die hiesfür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Tilgungsfond-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben. — 6) Die im Ausweise benannten Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln und zwar, wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuerobjecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausgedoten, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuerobjecte des betreffenden Bezirkes angenommen werden. Die Gemeindezuschläge, wo solche bewilligt sind, werden immer vereint mit der Verzehrungssteuer ausgedoten, und gesonderte Anbote für die Gemeindezuschläge werden niemals und unter keiner Bedingung angenommen. — Nach geschעהner Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, insofern sie bei derselben Tagsatzung ausgedoten werden (was aus dem beiliegenden Ausweise ersichtlich ist) und unter der Voraussetzung, daß die Concretal-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen. — Wenn in dem mündlichen Concretal-Anbote auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Concre-

tal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Concretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme. — 7) Ebenso ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder mehrerer Bezirke, insofern solche bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausschcheidung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjectes überlassen wird. — Es können übrigens auch für zwei oder mehrere zur Versteigerung gebrachte Pachtbezirke mündliche oder schriftliche Concretal-Anbote gemacht werden. — 8) Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a. Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Cautionsdepositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt oder mit dem Beweise versehen seyn, daß dieser Betrag bei einer Aerrarialcasse oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden seyn. — Wird die vorläufige Caution mittelst einer einverleibten Pragmatical-Sicherheitsurkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Puncte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Dfferte vorgelegt werden. — Dermalige Verzehrungssteuerpächter, welche ein schriftliches Dffert überreichen und von der ihnen im Puncte 5 zugestandenen Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dortermähnte Erklärung ihrem Dfferte anzuschließen. — b. Die schriftlichen Dfferte müssen der oben im Puncte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjecte der im Dfferte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Dffert mit ihren Handzeichen zu unterfertigen, und daselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Gefällsarrar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann. — c. Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Licitationsbedingungen entgegen laufende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Dfferent aller Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei den im Puncte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünktlich befolgen wolle. — d. Die schriftlichen Dfferte können so wie die mündlichen auf eine einjährige Pachtperiode mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung gestellt werden. — e. Wenn in den Bezirken, für welche ein schriftliches Dffert überreicht wird, auch einzelnen Gemeinden bewilligte Zuschläge einzuheben sind, so wird in dem gemachten Anbote auch der Anbot für die Zuschläge als einbegriffen angenommen, wenn gleich dies nicht ausdrücklich im Dfferte angegeben seyn sollte. — f. Die schriftlichen Dfferte, welche dem Einlagen-Stempel unterliegen, und für die Dfferenten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Dffertes dem betreffenden Dfferenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bereiche die zu verpach-

tenden Steuerbezirke gelegen sind, versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt. — g. Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk oder die Steuerbezirke, je nachdem das Offert nur auf einen oder auf mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden — Das Formular eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage zu ersehen. — 9) Die schriftlichen Offerte werden nach geendeter mündlicher Versteigerung und nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär eröffnet und bekannt gemacht Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Licitationsact und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden seyn wird, kein nachträglicher Anbot angenommen — Die Gefälls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke, oder jene für größere Complexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Concret-Anbote gemacht werden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberrwähnten Entscheidung über den Licitationsact nicht enthoben sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Angebotes werden die vorläufigen Cauttionen, oder Cautions-Depositum zurückgestellt. — 10) Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso wie, es oben Punct 8 lit. b. für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denselben

unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann. — Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aeraars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuerbezirksobrigkeit und falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einer oder der andern Steuerbezirksobrigkeit zur weitem Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 11) Die allgemeinen Pachtbedingnisse können bei der k. k. Küstent. = dalmatinischen Cameral-Gefälls-Verwaltung und bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen, dann den Steuerbezirksobrigkeiten und den Obern der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Für den Fall eintretender Tarif- oder Gesetzes-Änderungen haben nachstehende Bestimmungen Platz zu greifen: Wenn der Verzehrungssteuertarif oder wesentliche Bestimmungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert werden, diese Änderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, so hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse dieser Änderung einzutreten; es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der vertragsschließenden Theile frei, den Beitrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Änderung aufzukündigen. — Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Änderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angedeutete Art bestimmt. — Wenn aber binnen

dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Änderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er durch seine ganze Dauer in Kraft. — 12) Die Licitation beginnt an dem festgesetzten Tage pünctlich um die 9. Stunde Vormittags. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Capo d'Istria am 7. September 1848.

Formulare

eines schriftlichen Offertes. — (Von Innen.) — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem allfälligen Zuschlage von (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke) für die Zeit vom 1. November 1848 bis 31. October 1849 den Johanspachtshilling von . . . . . (Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben) wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. 7. September und in den eingesehenen, daher mir wohl bekannten Pachtbedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . . . Gulden . . . . . Kreuzern bei, oder lege ich die Cassequittung über das erlegte Baadium bei . . . . . am . . . . . 18 . . . . . (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.) — (Von Außen.) (Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Vertrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung) Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt Zuschlag in dem Steuerbezirke oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjecte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke.) — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 12. September 1848.

Ausweis zu der Kundmachung für die Verzehrungssteuer-Pachtversteigerungen

Post-Nobl.	Name des Steuerbezirkes.	Objecte, von denen der Bezug der Verz. Steuer u. des Gemeindefuschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinde und des für den Zuschlag bewilligten Percenten-Ausmaßes.	Ausrufspreis						Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können.	
				für die Verzehrungssteuer.		für den Gemeindefuschlag.		Zusammen.					
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
1	Der ganze politische Bezirk Pinquente.	Wein	5 %	die andern Gemeinden	2575	24	96	39	2672	3	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Capo d'Istria.	30. Sept. 1848.	Bis zum 29. Sept 1848, um 12 Uhr Mittags.
		Branntwein	20 %		163	33	13	16	176	49			
		Fleisch	20 %		456	4	54	27	510	31			
		Zusammen					3359	23					
2	Der ganze politische Bezirk Buje.	Wein	—	—	3783	36	—	—	3783	36	detto	detto	detto
		Branntwein	—		326	40	—	—	326	40			
		Fleisch	—		1468	22	—	—	1468	22			
		Zusammen					5578	38					
3	Gemeinde Valle und Villa di Rovigno.	Wein	—	—	251	17	—	—	251	17	detto	detto	detto
		Branntwein	—		30	19	—	—	30	19			
		Fleisch	—		141	17	—	—	141	17			
		Zusammen					422	53					
4	Der ganze politische Bezirk Pisino.	Wein	25 %	die andern Gemeinden	3838	28	574	16 2/4	4412	44 2/4	detto	detto	detto
		Branntwein	35 %		435	14	73	56 2/4	509	10 2/4			
		Fleisch	20 %		1065	46	135	28	1201	14			
		Zusammen					6123	9					
5	Der ganze politische Bezirk Dignano.	Wein	10 %	die andern Gemeinden	1934	15	92	32	2026	47	detto	detto	detto
		Branntwein	65 %		308	26	77	6	385	32			
		Fleisch	75 %		1057	12	530	40	1587	52			
		Zusammen					4000	11					
6	Der ganze politische Bezirk Pola.	Wein	15 %	die andern Gemeinden	2083	17	200	29	2283	46	detto	detto	detto
		Branntwein	50 %		237	8	74	27 2/4	311	35 2/4			
		Fleisch	45 %		932	11	270	40 2/4	1202	51 2/4			
		Zusammen					3798	13					

3. 1701. (2) Nr. 9447/VI. ad 6969/VI.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cam. Bez.-Verwaltung zu Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der Verzehrungs-Steuer von den nachbenannten Steuer-Objecten in den unten angeführten Bezirken und deren Hauptgemeinden unter denselben Bestimmungen und Vertragsbedingungen, welche für das Jahr 1848 vorgeschrieben waren, nur mit der nachfolgenden, die Dauer der Verträge betreffenden Aenderung, auf das Verw. Jahr 1849 versteigerungsweise ausgebaut, und hierbei das bisherige Verfahren durch Annahme schriftlicher Offerte und mündlicher Anbote beobachtet werden wird. — Die Pachtverträge haben nur auf Ein Jahr, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung zu gelten, je nachdem sich die Pächter zu dem Einen oder Anderen erklären. — Statt den bisherigen Bestimmungen über den Vorgang bei Tariffänderungen wird die Bedingung festgesetzt, daß, wenn der Verzehrungssteuer-Tariff oder wesentliche Bestimmungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert werden, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung der Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, eine Veränderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Ver-

hältniße zu dieser Aenderung einzutreten habe. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. — Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termins in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angeedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündet wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft. — Die mündliche Versteigerung wird bei der Cameralbezirks-Verwaltung zu Neustadt im Amtsgebäude derselben am 28. September 1848 vorgenommen und um 10 Uhr Vormittags beginnen. Bis zu diesem Zeitpunkte werden auch vom Cameralbezirks-Vorsteher schriftliche, mit dem 10percentigen Badium belegte, versiegelte und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes und des Bezirkes oder der Hauptgemeinde, für welche sie lauten, an der Außenseite versehenen Offerte angenommen. — Die mündlichen Licitanten haben ebenfalls den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Versteigerung als Badium zu erlegen.

3. 1667. (3) Nr. 7652/1704

**Concurs-Ausschreibung**

zur Besetzung der provisorischen Verwalters-, Bezirkscommissär- und Ortsrichtersstelle zu St. Andrá in Kärnten. — Bei dem vereinigten Verwaltungsamte der Cameral- und Religionsfondsherrschaften zu St. Andrá in Kärnten ist die Stelle des Verwalters, zugleich Bezirkscommissär und Ortsrichters, mit welcher a) ein Gehalt von 1000 fl., b) ein Deputat von 30 Klastern weichen Brennholzes, im Werthanschlage à 2 fl. pr. Kloster, mit 60 fl., c) ein Pferd- und Reispauschale von 90 fl., und d) ein Kanzlei- und Beheizungspauschale von 100 fl., nebst dem Gesauffe einer Natural-Wohnung und der Verpflichtung zur Leistung einer baren oder fideijuristischen Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, provisorisch zu besetzen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, die erlangten Wahlfähigkeits-Decrete als Orts- und Criminalrichter, dann als Richter über schwere Polizeiübertretungen und als Bezirkscommissär, die volle Kenntniß der Landamtirung und der staatsherrsch. Rechnungs- und Cassemanipulation, über Sprachkenntniße und ihre bisherige Dienstleistung, über die Fähigkeit zur Cautionleistung, endlich über einen unbescholtenen moralischen Lebenswandel auszuweisen. — Die hiernach belegten Gesuche sich längstens bis 15. October 1848 im gewöhnlichen Dienstwege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt zu überreichen, und es ist in denselben zugleich anzugeben, ob der Bewerber mit einem Beamten des Verwaltungsamtes St. Andrá oder der Bezirksbehörde in Klagenfurt, und in welchem Grade verwandt oder verschwägert ist. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 26. Aug. 1848.

Der Verzehrungssteuer-Bezug wird ausgebaut		gegen den Ausrufspreis							
		für den Wein, Weinmost und Obstmost		für den Fleischverkauf		Zusammen			
im Bezirke	Für die Hauptgemeinde	fl.	kr.	fl.	kr.	Hauptgemeindenweise		Bezirksweise	
						fl.	kr.	fl.	kr.
Weixelberg	Weixelberg	6413	—	1877	—	—	—	8280	—
	St. Marein								
	Preschgain								
Seisenberg	Seisenberg	5692	—	1412	—	—	—	7104	—
	Hinach								
	Obergurt								
Sittich	Sittich	7440	—	2100	—	—	—	9540	—
	Großgaber								
Treffen	Döbernig	697	—	242	—	939	—	3287	—
	Treffen								
Massenfuf	Massenfuf	1355	—	674	—	2029	—	3840	—
	St. Margarethen								
	St. Kanjian								
Gurkfeld	Arch	7050	—	1953	—	—	—	9003	—
	Bründel								
	Gurkfeld								
Krupp	Zitke	5058	36	1727	24	—	—	6786	—
	Möttling								
	Gradaß								
	Eschernembl								
	Freithurn								
Pölland	Schweinberg	680	—	180	—	860	—	1120	—
	Draschitsch								
	Schemitsch	200	—	60	—	260	—		
Zusammen								48960	—

Sämmtliche Pacht- und Licitationsbedingungen können sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als auch bei den betreffenden Bezirks-Commissariaten und Bezirks-Obrikeiten,

dann auch bei den Finanzwach-Commissariaten eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Neustadt am 12. September 1848.

3. 1703. (2) Nr. 1683/893.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird allgemein bekannt gemacht: Es seyen in der Executionsfache der Vogtei Stadtpfarr Stein, nom. der Filialkirche St. Thomá in Lecke, gegen Jacob Resnig von Schubejou, wegen aus dem Urtheile ddo. 4. März 1847, Nr. 596/201 schuldiger 100 fl., der seit 1. Jänner 1844 rückständigen 5% Interessen hiervon, der auf 3 fl. 49 kr. gemäßigten Gerichts-, der schon anerkauften und noch fernern Executionskosten, zur Vornahme der mit dem Bescheide vom 20. Juli d. J. bewilligten Feilbietung der, dem Jacob Resnig gehörigen, zu Schubejou gelegenen, der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 188 und Rect. Nr. 141 dienstbaren 1/2 Hube, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 1392 fl., die Tagsetzungen auf den 12. October, dann den 13. November und den 14. December d. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität zu Schubejou mit dem Anhange angeordnet, daß dieselbe nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben wird. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Licitationsbedingungen liegen in den gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht hieramts bereit.

Bezirksgericht Münkendorf am 20. Juli 1848

3. 1637. (3) Nr. 1858.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschaft Laß wird bekannt gemacht: Es habe über Einschreiten der Agnes Steyerer in die executive Feilbietung des, dem Michael Schlebnig gehörigen, dem Stadt-Domino Laß sub Urb. Nr. 51/54 dienstbaren, gerichtlich auf 845 fl. C. M. geschätzten Hauses in der Stadt Laß Hs. Nr. 58 sammt An- und Zugehör, dem Aker u. Zoučičah und dem Waldantheile u. vodolski grap, wegen schuldigen Capitales pr. 600 fl. C. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu 3 Termine, als den 1. auf den 27. September, den 2. auf den 27. October, und den 3. auf den 27. November d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realität, wenn sie bei der 1. oder 2. Feilbietungstagsetzung nicht über oder um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden. K. K. Bezirksgericht Laß am 19. August 1848.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 1679. (3) Nr. 6739/VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten politischen Bezirken auf das Verwaltungsjahr 1849 mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung in Pacht ausgetoten wird, und die dießfälligen mündlichen Versteigerungen, vor welchen auch die nach der hohen Subernial-Currende vom 20. Juni 1836, 3. 13938, verfaßten, und mit

dem 10 % Badium belegten, gekämpelten schriftlichen Offerte bis zu dem unten festgesetzten Termine bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung zu Laibach im Amtsgebäude Nr. 297, am Schulplaz 2. Stock, eingebracht werden können, an den nachbenannten Tagen und am bestimmten Orte werden abgehalten werden. Schriftliche Offerte, welche nach dem für die Einbringung festgesetzten Schlufstermine einlangen, so wie solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und welche nicht mit dem 10 % Badium belegt sind, bleiben außer Berücksichtigung.

dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractverbindlichkeiten zu haften. — Sechstens. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschenehen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtchillings als Caution in Barem, oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehenden Absätze bemerkte Art, oder in Reahypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbüchlich zu verschreiben hat, zu Handen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittelst einer Reahypothek bestellt würde, zurückzustellen sijn wird. — Wird die eingelegte und annehmbar befundene Caution in der Folge durch, dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractbrüchig behandelt wird. Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der ämtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirksobrigkeit und den Verzehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden. — Siebentens. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällen-Verwaltung, mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circular-Verordnung vom 26. Juni 1829, angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den, in dem, jenem Circular beigefügten Anhang zu diesem Paragraph gemachten Vorbehalte, vollständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circular-Verordnungen enthaltenen Vorschriften, und in so ferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen, und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefälle ergelenden Anordnungen Folge zu leisten. — In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tariffmäßigen Steuereinhebung die Einleitung der Art zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einem von ihrem Wohnsitz über eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen, genöthigt ist. — Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien, welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tariffmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsbolleten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen. — Rückfichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem geschmähigen Verfahren abzulassen, insofern das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Ablassungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdieß das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem geschmähigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden. Die Verfügung über die einfließenden Straf-gelder bleibt nach Abzug der Kosten des Verfahrens dem Pächter überlassen. — Ach tens. Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und von diesen bereits tariffmäßig versteuert

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirk	Am	Bei	Ausrufspreis für		Termin für die schriftlichen Offerte
				Wein, Weinmost u. Maische, dann Obstmost Bers. Steuer fl.	Fleisch Bers. Steuer fl.	
Eschernutsch, Salloch, Dobruine, Strobelhof, St. Weit, Zwischenwässern, Bröñ, Schelimle, Sostru.	der Umgebung Laibachs	21. Sept. 1848, um 10 Uhr Vormittags	der k. k. Cameral-Bez. = Verwaltung in Laibach	23960	6527	Bis 20. September 1848, 2 Uhr Nachmittags
				Zusammen	30487	
St. Helena, Lukovich, St. Oswald, Kreutberg.	Egg und Kreutberg	22. dto. detto	detto	13398	1362	bis 21. dto. detto
				Zusammen	14760	
Mannsburg, Kreuz, Kaplavas, Stein, St. Martin, Möttinig.	Münkendorf	23. dto. detto	detto	14762	2682	bis 22. dto. detto
				Zusammen	17444	

Den 10. Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen. — Die Pachtbedingnisse sind folgende: Erstens. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost, Maische, dann Obstmost und vom Fleische nach den in dem Subernial-Circular vom 26. Juni 1829, 3. 1371, dann dem beigefügten Anhang und Tariffe, ferner nach den später kundgemachten und in der Folge noch kundzumachenden Bestimmungen einzuhoben. — Zweitens. Zur Pachtung wird Jetermann zugelassen, welcher nach den G. s. i. h. und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminal-gerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgana rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Tene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen, wegen Gleichhandels, oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen. — Drittens. Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, so zwar, daß der Versteigerungsact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocolls, für das Aerar aber erst von der Zustellung der Verständigung über die

Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält. Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Ersteher binnen 4 Wochen, von dem Tage der Versteigerung und jedenfalls acht Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für das Anbot erlöschen und ihm freistehen soll, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Caution zurück zu fordern. — Würde aber die Zustellung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustellung ämtlicher Erlässe an den Pächter oder dessen Bevollmächtigte während der Dauer der Pachtung, wegen deren Abwesenheit oder unbekanntem Aufenthalt nicht geschehen können, oder sonst das Gefälle die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlässe bei der Steuerbezirksobrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, die Wirkung der persönlichen Zustellung haben. Uebri-gens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung vom Tage derselben eine acht tägige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenützem Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll. — Viertens. Der Ausrufspreis für das zu verpachtende Object, ist bereits oben ersichtlich gemacht worden. — Fünftens. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Curswerthe, in Betr. ff. der Staatsanlehenlos-vom Jahre 1834 und 1839 aber nach dem Nennwerthe angenommen werden, oder mittelst Reahypothek zu erlegen; nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag als vorläufige Caution zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben

worden sind, unterliegen keiner neuen Versteuerung an den neu eintretenden Pächter. Dem eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehrungssteuergebühren und Gemeindefzuschläge für diese Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter, oder der vorher bestandenen Solidarabfindungsgesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefälls-Verwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der von demselben tariffmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit, vor dem Eintritte der Pachtung mit dem früheren Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tariffmäßigen Gebühren und Gemeindefzuschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt. — Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines Andern (Abnehmers) übergegangen seien, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungssteuer und Gemeindefzuschläge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tariffmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien in wie immer gearteten Aufbewahrungsorten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters selbst sind, wenn er ein Gewerbetreibender, das zu jenen gehört, von denen er den Verzehrungssteuerbezug gepachtet hatte, insofern übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sey. — Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tariffmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidarabfindung folgt, jedoch nur rücksichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten, und daher diesem letztern zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden. — Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tariffmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Ueberkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Beiziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Nachhabern wegen Abwesenheit, oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im 3. Absätze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen der Vorgeladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtvertrages vorgefundenen, ihm tariffmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach diesem Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Gemeindefzuschlag entweder dem Aerar, oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten. Die Kosten dieser Erhebungen werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich im Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden, und zu dessen Berichtigung

verpflichtet zu seyn. — Neuntens. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als der Tariff auspricht, einhebt, so hat derselbe die Partei, die es betrifft, zu entschädigen, und überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Localarmensfond zu erlegen, er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — Zehntens. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher dem ungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien, oder Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur insofern anerkannt, als solche den Verlauf einer Monatsrate nicht überschreiten. — Elftens. Für den Ausrufspreis wird verpachtetseits keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzins. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zu Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tariff oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. — Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft; und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termins in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angeedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen 30 Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft. — Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnißschein gelöst und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbeitrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu. — Zwölftens. Den bedungenen Pachtzins ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktage an die k. k. Cameral-Bezirks-Casse im Laibach abzuführen verpflichtet. — Wenn die Cautio im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtzinses zur Hälfte, nämlich dergestalt

eingerechnet werden, daß in diesen Monate immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtzinses vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Cautio zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wosfern das Gefälle keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsorgen seyn wird. — Dreizehntens. Wenn der Pächter eine Pachtzinsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu 4 vom Hundert für die Zeit vom Tage, der auf den Verfalltag folgt, bis zur Tilgung der Rate, zu entrichten, sondern es soll der Gefällsverwaltung überdieß noch das Recht zustehen, den Ausfall ohne weiters durch die Cautio zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefälls etasweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls von der Steuerbezirksobrigkeit zu beidigenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tariffmäßige Einhebung einzulassen, und sich rücksichtlich der Sequesterkosten und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Relicitation, oder bei den Abfindungen, oder bei der tariffmäßigen Einhebung erzielten Betrage, und zwischen dem contractmäßigen Pachtzinses, und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Contractsbreue entstehenden Forderungen an der Cautio des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung, oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Ubrigens soll es der Gefällsverwaltung freistehen, den Ausrufspreis für die Relicitation nach Gutbefinden zu bestimmen und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Abote unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt seyn, deswegen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Licitationstractes zu machen. — In derselben Art vorzugehen und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem 6. Absätze erlegten ordentlichen Cautio, so wie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefällsverwaltung auch dann ermächtigt seyn, wenn der Erstehende den Antritt der Pachtung verweigern, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe. — Vierzehntens. Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern das Versteigerungsprotocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher dasselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterschreiben, und rücksichtlich des Erstehers mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen seyn wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Raticationsclausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung und gegen Erlag der Stempelgebühr für das andere in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende und mit dem vorgeschriebenen Stempel zu versehenes Duplicat übergeben werden soll. Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Differenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Different sich weis-

gern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte schriftliche Offert in die im vorhergehenden Abfaze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten. — Fünfzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es dann mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Sechzehntens. Wird dieser Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine

bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Aeraars drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündigt werden. Diese Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameralbezirksverwaltung, in deren Bezirk das gepachtete Object gelegen ist, innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten. — K. K. Cameralbezirks-Verwaltung. Laibach am 7. September 1848.

3. 1686. (2) Nr. 4038.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Horschbar von der Krakau zu Laibach, gegen Barthelma Vogel von Dragomer, zur Vornahme der angeuchten und bewilligten Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Dragomer Hs.-Nr. 23 liegenden, der D. R. O. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 195 1/2 dienstbaren, auf 1199 fl. 20 kr. geschätzten Kausche sammt An- und Zugehör, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 23. Februar 1847 schuldigen 218 fl. 20 kr. c. s. c., die Tagsatzung auf den 10. August, 11. September und 12. October l. J. in Loco Dragomer, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhang anberaumt, daß die feilgebotene Realität bei der 1. und 2. Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wovon die Kaufslüßigen mit dem Beisaze verständigt werden, daß die Licitationsbedingungen und die Schätzung täglich hieramts eingesehen oder in Abschrift genommen werden können.

Laibach am 28. Mai 1848.

Anmerkung. Auch bei der 2. Licitation hat sich kein Kaufslüßiger gemeldet, daher nunmehr zur dritten geschritten wird.

3. 1700. (1) Nr. 6946 VIII.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird in Folge hohen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Decretes vom 9. September 1848, Z. 8345/1142, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sämtliche, in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung genannten Weg- und Brückenmauthen,

und zwar für die zwei Jahre 1849 und 1850, oder für das Jahr 1849 allein, vom 1. Nov. 1848 an, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter den von der wohlhöbl. k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung unterm 30. Juni 1848, Z. 6009/820, festgestellten und durch die Amtsblätter der Laibacher Zeitung vom 18., 20. und 22. Juli 1848, Nr. 86, 87 und 88 kundgemachten Bestimmungen in Pacht gegeben werden.

Benennung	Kategorie	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufspreis für ein Jahr		Behörde, bei welcher die Offerte einzubringen sind.	Bis zu welchem Tage und Stunde.
		Meilen	Brücken-Glässe			fl.	kr.		
M a u t h s t a t i o n e n.									
Feistritz bei Dornegg	Weg- u. Brückenmauth	2	I	Bez. Ob- u. Adelsberg	4. October 1848	950	48	Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach	2. October 1848, zwei Uhr Nachm.
Sagurie	Wegmauth	2	—		detto	detto	670		24
Planina	Wegmauth	3	—	detto	5. dto.	1114	12	Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach	detto
Adelsberg	Weg- u. Brückenmauth	1	I		detto	detto	5964		—
Präwald	Wegmauth	2	—	Bezirks-Commis. Senos. festsch.	6. dto.	15550	—	Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach	detto
Senosetsch	Wegmauth	1	—		detto	detto	5300		—
Oberlaibach	Weg- u. Wasser- mauth	3	—	Cam.-Bez. Verwaltung Laibach.	29. Sept. 1848.	11312	—	Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach	2. Sept. 1848, zwei Uhr Nachm.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 13. September 1848.

3. 1694. (2) Nr. 3822.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird mittels dieses Edictes bekannt gemacht: Es habe in der Executionsache des Hrn. Michael Zallen von Laibach, wider die Eheleute Urban und Mariana Slabe von Kofarje, über das Gesuch de präs. 29. August l. J., Nr. 3822, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 15. Mai, executiv. intab. 17. Aug. 1848, Nr. 299 schuldigen 215 fl. 2 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung des den Eheleuten Urban und Mariana Slabe von Kofarje gehörigen, dem Magistrate Laibach sub Actis Nr. 278 dienstbaren, gerichtlich auf 904 fl. 5 kr. bewerteten Waldantheils sammt Zugehör gewilliget, und hierüber die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 16. October, 16. November und 18. December l. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Beisaze angeordnet, daß die in Execution gezogene Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungs-Protocoll liegen hieramts während den Amtsstunden zur Einsicht.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 2. September 1848.

3. 1674. (1) Nr. 6846 VIII.

M a u t h v e r s t e i g e r u n g s - V e r l a u t b a r u n g

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Marburg wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, im Marburger und Gyller Kreise bestehenden k. k. Weg- und Brückenmauthen für die Verwaltungsjahre 1849 und 1850, und zwar entweder für diese beiden Jahre, oder nur für das Verwaltungsjahr 1849 allein, vom 1. Nov. 1848 angefangen, im Wege der öffentlichen Versteigerung wieder in Pacht gegeben werden. — Sowohl der Name als die nähere Bezeichnung dieser Mauth-

stationen ist nebst dem Orte und Tage der Versteigerung, dann dem Ausrufspreise und dem Amt, wann und wo die schriftlichen Offerte einzureichen sind, aus der nachstehenden Uebersicht zu entnehmen. — Hinsichtlich der übrigen allgemeinen Pachtbedingungen wird auf die im steiermärkischen Amtsblatte zur Grazer Zeitung vom 6. Juli 1847, Nr. 107, und vom 27. Juli 1848, Nr. 120, enthaltenen Kundmachung hingewiesen, worin dieselben ausführlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurden. — Ueberdies können diese Bedingungen sowohl bei dieser Bezirks-Verwaltung, als auch an jeder bezüglichen Mauthstation eingesehen werden.

3. 1691. (2) Nr. 2524.

E d i c t.

Der mit diesämtlichen Edicte ddo. 11. Juli 1848, Z. 1993, dann ddo. 24. August d. J., Z. 2410 bekannt gegebene, auf den 25. d. M., dann auf den 25. October d. J. ausgeschriebene executive Verkauf der Johann Fink'schen Realitäten wird in der hiesigen Gerichtskanzlei abgehalten werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 6. September 1848.

Benennung	Kategorie	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufspreis für ein Jahr.		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage.
		Meilen	Brücken-Glässe			fl.	kr.		
M a u t h s t a t i o n e n.									
Lantschabrücke	Weg- u. Brückenmauth	3	III	Marburger Cameral-Bezirks-Verwaltung.	6. October 1848.	6250	—	Cameral-Bezirks-Verwaltung Marburg.	Bis 4. October 1848.
Epielfeld	Brückenmauth	—	III			1850	—		
Pesnißbach	detto	—	I			195	—		
Marburg	Wegmauth	3	—			2500	—		
Grazerthor	detto	2	—			100	—		
Kärntnerthor	detto	1	—			1600	—		
Drauthor	Brückenmauth	—	III	4800	—				
St. Joseph	Weg- u. Brückenmauth	3	II II	Gef.-Hauptamt Gyll.	7. October 1848.	7235	—	Cameral-Bezirks-Verwaltung Marburg.	Bis 4. October 1848.
Gonobitz	detto	2	I I			5375	—		
Hohenegg	detto	2	I			4349	—		

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Marburg am 4. September 1848.

3. 1684. (2) Nr. 1221.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des zu Unterfermig am 25. Juli l. J. verstorbenen Halbhüblers Georg Starre, vulgo Mozhnig, irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 20. October l. J. Vormittag 9 Uhr hiergerichts anberaumten Tagsatzung, unter den im §. 84 allg. b. G. B. enthaltenen Folgen anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Kramburg am 5. August 1848.

3. 1685. (2) Nr. 1861.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Masi, von Unterbreisovitz, als Cessionär des Jacob Emerstikar, von Poopezh, die mit dem Bescheide vom 14. April l. J., Nr. 865, auf den 7. d. M. angeordnete erste Feilbietungstagsatzung zur Versteigerung der dem Joseph Saller, von Presser, gehörigen, der Herrschaft Freudenthal unter Urb. Nr. 20 dienstbaren Drittelhube, im Einverständnisse mit dem Executen für abgehalten angenommen und in das Verbleiben der auf den 9. October anberaumten zweiten, und der auf den 9. November bestimmten dritten Feilbietungstagsatzung mit dem vorigen Anhang gewilliget worden, wozu die Kaufslüßigen mit Berufung auf das diesfällige Edicte vom 14. April l. J., Nr. 865, zu erscheinen vorgeladen werden.

Oberlaibach am 8. September 1848.

3. 1706. (2)

E d i c t.

Nachfolgende, zur diesjährigen Militär-Weidung nicht erschienenen Individuen wollen binnen vier Monaten so gewiß persönlich zu diesem Bezirkscommissariate erscheinen und ihr Ausbleiben rechtfertigen, als sie sonst die gesetzlichen Folgen zu gewärtigen haben:

Post-Nr.	Tauf- und Zuname.	Geburts-			Anmerkung.
		Jahr	D r t	Haar-Nr.	
1	Martin Zhub	1828	Prodgrische	21	Illegal abwesend.
2	Franz Schwokel	"	Sturia	60	dto.
3	Matthäus Serauschin	"	Siela	15	dto.
4	Johann Zhub	1827	Estermeß	1	dto.
5	Gregor Weischel	"	Schwarzenberg	54	dto.
6	Andrä Pavoe	"	Sadlog	23	dto.
7	Johann Mikusch	"	dto.	28	dto.
8	Anton Kupnik	1826	Predgrische	15	dto.
9	Jacob Skappin	"	Urabzhe	3	dto.
10	Jerni Furlan	1825	Slapp	64	dto.
11	Anton Suscha	"	Urabzhe	5	dto.
12	Johann Kruschitsch	"	St. Weit	41	dto.
13	Gregor Bratousch	"	Lofise	18	dto.
14	Lorenz Bais	"	Bischne	9	dto.
15	Anton Schuanuth	1824	St. Weit	1	dto.
16	Jerni Bratousch	"	dto.	4	dto.
17	Franz Drost	"	dto.	20	dto.
18	Franz Puh	"	Podkrai	21	dto.
19	Gregor Prazhek	"	Budaine	15	dto.
20	Joseph Wittes	1823	Wippach	167	dto.
21	Franz Boschitsch	"	Oberfeld	69	dto.
22	Caspar Kupnik	"	Merslilog	4	dto.

Bezirkscommissariat Wippach am 10. September 1848.

3. 1657. (3)

Nr. 2384.

E d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit der k. k. Berg-Cameral-Herrschaft Idria wurden nachstehende, bei der am 14. August d. J. stattgehabten Assentirung auf dem Assentplatze Idria nicht erschienene militärpflichtige Individuen, als:

Post-Nr.	Vor- und Zuname	Wohnort	Hs. Nr.	Geb. Jahr	Anmerkung.
1	Franz Govekar	Neudorf	10	1828	Illegal abwesend
2	Michael Kollenz	Unter-Kanomla	2	"	dto.
3	Johann Pollanz	Idria	288	"	Flüchtling
4	Joseph Erschen	dto.	72	"	Illegal abwesend
5	Johann Rogey	dto.	372	"	dto.
6	Georg Ferlan	Staravaf	1	"	dto.
7	Gregor Ganter	Brekauze	6	1827	Illegal abwesend
8	Johann Kollenz	Mitter-Kanomla	40	"	dto.
9	Peter Mackuz	Jellitschenverch	5	"	Legal abwesend
10	Johann Petritsch	dto.	42	"	Illegal abwesend
11	Blas Gladnig	Dolle	1	"	Legal abwesend
12	Johann Wogathy	dto.	6	"	Illegal abwesend
13	Matthäus Lautscher	Unteridria	5	"	dto.
14	Barthelma Kautschitsch	Sairach	9	1826	Rekrutirungsflüchtling
15	Georg Albrecht	Sairachberg	42	"	Illegal abwesend
16	Stephan Tereb	Karnize	20	"	dto.
17	Thomas Vechar	Mitter-Kanomla	30	"	Rekrutirungsflüchtling
18	Simon Schonta	Unteridria	21	"	Legal abwesend
19	Carl Stelleschan	Idria	77	"	Illegal abwesend
20	Valentin Reven	dto.	88	"	dto.

beauftragt, binnen 4 Monaten, vom Tage der Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter, sich bei dieser Bezirksobrigkeit zu stellen und ihr Ausbleiben vom Assentplatze so gewiß zu rechtfertigen, als sie widrigens als Rekrutirungsflüchtlinge angesehen und behandelt werden würden. — Bezirksobrigkeit der k. k. Berg-Cameral-Herrschaft Idria am 5. Sept. 1848.

nahme die Termine auf den 7. October, auf den 6. November und auf den 7. December l. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr in Loco Großubelsku mit dem Beisage bestimmt, daß diese Realität bei der 3. Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramtlich eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 29. August 1848.

3. 1635. (3)

Nr. 514.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Wollstler, durch Hrn. Dr. Zwayer, mit bezirksgerichtlichem Bescheid vom 31. Juni 1848, 3. 514, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Butella von Unterradeuz gehörigen 2 Dschen, pecto. dem Erstern schuldigen 44 fl. 7 kr. gewilliget, und die Tagfahrten hiezu auf den 15. und 29. September l. J., früh 10 Uhr in Loco Unterradenze mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Fahrnisse bei der 2. Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 50 fl. werden gegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 31. Juni 1848.

3. 1662. (3)

Nr. 2680.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: Es habe Franz Leustek von Gorra, wider Simon und Martin Arko die Klage wegen Verjährterklärung ihrer laut Heirathsvertrag ddo. 11. Jänner 1809 an der sub Urb. Fol. 1098 der Herrschaft Reifnitz zinsbaren Realität intabulirten Forderungen der Abfertigung eines jeden von 300 fl., angebracht, worüber die Tagung auf den 1. December l. J., früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, hat für dieselben und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Matthäus Loger in Reifnitz als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erbländer bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden daher dessen durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehilfe an Handen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen, die sie zu ihrer Vertheidigung dienlich finden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Reifnitz am 31. August 1848.

3. 1656. (3)

Nr. 1141.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Anna Schega, wider Franz Topolscheg von Littay, wegen aus dem wirthschaftsamtlichen Vergleiche ddo. 9. April 1847 schuldigen 215 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, auf 1279 fl. 20 kr. M. M. gerichtlich geschätzten Hübrealität sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden im Markte Littay gewilliget, und deren Vornahme auf den 28. September, 28. October und 28. November d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Markte Littay mit dem Beisage bestimmt worden, daß die obbenannten Realitäten, bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Sittich den 4. September 1848.

3. 1648. (3)

Nr. 905.

E d i c t.

Alle Jene, die an den Nachlaß des am 23. Juli l. J. zu Kronau Hs. Nr. 69 ab intestato verstorbenen Kaislers und Händlers Caspar Pettscher, vulgo Guaschar, aus was immer für einem Titel irgend eine Forderung stellen zu können glauben, haben solche bei der auf den 9. October l. J. früh um 9 Uhr hieramtlich anberaumten Convocations-Tagung unter dem in S. 814 a. b. G. B. ausgedrückten Folgen anzumelden und rechtsgültig darzutun.

K. K. Bezirksgericht Kronau am 16. August 1848.

3. 1615. (3)

Nr. 2305.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Herrn Andreas Piano von Senofetsch ddo. 28. August 3. 2305, die executive Feilbietung der, den Eheleuten Joseph und Maria Koushja von Großubelsku gehörigen, der Herrschaft Práwald sub Urb. Nr. 8 dienstbaren und laut Schätzungsprotocolles ddo. 22. Juli l. J., 3. 1960, gerichtlich auf 2168 fl. 10 kr. geschätzten Halbhube, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 14. August 1846, 3. 193 schuldigen 39 fl. 36 kr. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vor-

3. 1704. (2)

Anzeige.

Ein in der Glasfabrication vollkommen routinirter lediger Mann, welcher der italienischen Sprache und deren Correspondenz mächtig ist, findet an einer Glasfabrik in Untersteier eine Anstellung als Fabriksbeamte, gegen angemessene Befoldung und Verpflegung.

Hierauf Reflectirende wollen sich gefälligst in portofreien Briefen an Herrn Andreas Zapfpeiner in Marburg wenden.